

Sehr geehrte Eltern,

in der Klasse Ihres Kindes ist ein Fall an Scabies (Krätze) aufgetreten. Falls bei Ihrem Kind unten angeführte Symptome auftreten sollten, suchen Sie bitte umgehend einen erfahrenen Haut- bzw. Kinderarzt auf, um sofortige Behandlungsmaßnahmen einleiten zu können.

Elterninformation über Scabies (Krätze)

Wie äußert sich die Erkrankung?

Die Scabies, auch Krätze genannt, wird durch die Krätzmilbe hervorgerufen. Sie ist ein tierischer Schmarotzer, der den Menschen befällt.

Weibliche Milben graben sich in die Hornschicht der menschlichen Haut ein. Sie können dort 4 bis 6 Wochen lang leben und in dieser Zeit ca. 100 Eier ablegen.

Vom Milbenbefall bis zum Ausbruch der Krankheit vergehen ca. 4 – 6 Wochen.

Das typische Krankheitszeichen ist ein extremer Juckreiz besonders in der Nacht, da die Milben durch Bettwärme aktiv werden. Durch das Kratzen entsteht ein Hautausschlag mit Rötung und Krustenbildung.

Bevorzugt befallene Körperteile des Menschen sind Hautfalten und Gelenkbeugen an Händen und Füßen, Achselfalten, Gesäß- und Genitalbereich. Dort können die Milbengänge sichtbar werden. Der behaarte Kopf, der Rücken und das Gesicht sind in der Regel nicht befallen.

Wie wird die Erkrankung übertragen?

Die Übertragung der Krätzemilben erfolgt direkt von Mensch zu Mensch durch engen Körperkontakt und weniger durch infizierte Gebrauchsgegenstände wie z. B. Wäsche, Kleidung, Wolldecken und Betten.

Allerdings kann eine Übertragung durch flüchtigen Kontakt, z. B. Händeberührung, bei bestimmten Formen der Krätze nicht ausgeschlossen werden (Scabies norvegica).

Wie wird Scabies behandelt?

Zur Behandlung der Krätze stehen gut wirksame Mittel zur Verfügung, die auf die Haut aufgetragen werden. Die Behandlung muss individuell nach den Empfehlungen des behandelnden Arztes durchgeführt und überwacht werden.

Bei ebenfalls betroffenen Familienmitgliedern oder engen Freunden sollten Behandlungen möglichst zeitgleich erfolgen.

Sprechzeiten:

Montag 08:00 – 12:00
Dienstag 08:00 – 18:00
Mittwoch 08:00 – 12:00
Donnerstag 08:00 – 18:00
Freitag 08:00 – 12:00
und nach Vereinbarung

Kontakt:

Telefon: 03733 830
Zentrales Telefax: 03733 22164
Internet: www.erzgebirgskreis.de
E-Mail: info@kreis-erz.de

Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente unter Signatur@kreis-erz.de.

Bankverbindung:

Sparkasse Erzgebirge
Konto-Nr.: 331800 2967
BLZ: 870 540 00
BIC: WELADED1STB
IBAN: DE 30 8705 4000 3318 0029 67

Die Behandlung sollte am besten abends beginnen und muss nach den Vorgaben des jeweiligen Medikamentes bzw. nach den Anweisungen des behandelnden Arztes erfolgen. Dies ist insbesondere bei Schwangeren, stillenden Müttern, Säuglingen und Kleinkindern sehr wichtig.

Allgemeine Maßnahmen bei Auftreten von Krätze:

- Waschen Sie alle Textilien mit Körperkontakt (Leibwäsche, Bettwäsche, Handtücher) bei mindestens 60°C und trocknen Sie die Wäsche möglichst heiß im Wäschetrockner.
- Ist dies nicht möglich, muss die Wäsche in Plastiksäcken luftdicht verschlossen für eine Woche bei ca. 25°C aufbewahrt werden. Die Milben sterben hierdurch ab.
- Wechseln Sie Leibwäsche, Bettwäsche und Handtücher ein- bis zweimal täglich.
- Um Matratzen, kontaminierte Polstermöbel, Plüschtiere, textile Fußbodenbeläge etc. zu entwaschen, sollten diese mit einem leistungsstarken Staubsauger abgesaugt bzw. in einem kühlen <25°C trockenen Raum für 1 Woche abgestellt werden.

Bei erfolgreicher Behandlung lässt der Juckreiz in der Regel rasch nach. In Einzelfällen kann er aber bis über eine Woche lang anhalten.

— Nach Abschluss der Behandlung sollte ein erfahrener Arzt den Therapieerfolg überprüfen.

Welche Regelungen gelten für Gemeinschaftseinrichtung?

Personen, die an Scabies (Krätze) erkrankt sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen, Kindergärten, etc.) nicht besuchen. Dies gilt sowohl für die betreuten Kinder als auch das Personal der Gemeinschaftseinrichtung. Nach abgeschlossener Behandlung und Abheilung der befallenen Hautareale, kann die betroffene Person die Gemeinschaftseinrichtung wieder besuchen. Ein schriftliches ärztliches Attest über die erfolgreiche Behandlung ist erforderlich.

Ist die Erkrankung meldepflichtig?

Nach § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes ist die Erkrankung an Scabies (Krätze) meldepflichtig, wenn Personen betroffen sind, die in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Schulen, Heimen, Kindertagesstätten) betreut werden oder dort arbeiten.

Eltern von betroffenen Kindern sind verpflichtet, die Erkrankung der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung mitzuteilen.

— Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung ist verpflichtet, Erkrankungen an Scabies (Krätze) dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung: 03733 8313291 oder 03733 8313292.